



AUSGLEICHSZULAGE: UNTERSCHIEDLICHE SYSTEME DER BUNDESLÄNDER

Ausgleichszulage: Was einzelne Bundesländer zahlen ¹⁾

Baden-Württemberg

Berggebiet €/ha	Ertragsmesszahl EMZ/ar	Futterbau €/ha	Gemischt €/ha	Ackerbau €/ha
100 bis 140	bis 24,9	80	70	45
	25,0 bis 29,9	70	60	40
	30,0 bis 34,9	60	50	35
	35,0 bis 39,9	50	40	30
	40,0 bis 46,6	40	30	25

Bayern

Almen, Alpen über 1.000 m €/ha	Ertragsmesszahl EMZ/ar	Dauergrünlandanteil €/ha	
		über 65 %	unter 65 %
	bis 31/bis 28,5	200 (bis EMZ 31)	100 (bis EMZ 28,5)
200	steigende EMZ	degressive Staffelung der Ausgleichszulage	
	ab 37/ab 38,5	50 (ab EMZ 37)	25 (ab EMZ 38,5)
Zuschläge	Agrarstruktur ²⁾	50	
	Hang ³⁾	50	
Degression		ab 75. ha: 65 % der Zulage ab 150. ha: 35 % der Zulage ab 251. ha: keine Zulage	
Übergangs- zahlung		2019: 80 % der Zulage (Basis 2018) 2020: 40 % der Zulage (Basis 2018)	

Hessen

Berggebiet €/ha	Ertragsmesszahl EMZ/ar	Anteil Hauptfutterfläche €/ha	
		ab 50 %	unter 50 %
	unter 25	120 bis 180	60 bis 90
-	25 bis 30	90 bis 120	30 bis 60
	ab 30	40 bis 90	30
Übergangs- zahlung		2019: bis zu 49 €/ha 2020: 25 €/ha	

Nordrhein-Westfalen

Berggebiet €/ha	Ertragsmesszahl EMZ/ar	Grünland/ Acker-, Klee- gras €/ha	Ackerland €/ha
	bis 30	bis 50	25
70	31 bis 35	bis 40	25
	ab 36	bis 28	25
Übergangszahlung 2019, 2020		25 Basis ehemals förderfähige Fläche	

¹⁾2019 neue Gebietskulisse ausgewiesen; ²⁾Feldstücke <0,5 ha, ³⁾ab 100 m², Hangneigung über 20%



Auch für Weizen, Mais oder Stilllegung gibt es jetzt Ausgleichszulage.

Wie sich benachteiligte Gebiete definieren

Die Abgrenzung der neuen Gebietskulisse haben die Bundesländer nach bestimmten Faktoren vorgenommen. Diese hatte die EU mit den Mitgliedstaaten 2013 in einer Verordnung festgezurr, mit einer Übergangszeit bis 2019.

So sind jetzt EU-weit acht biosphysische Faktoren maßgebend. Dazu zählen unter anderem niedrige Temperatur, Trockenheit, übermäßige Bodenfeuchte, begrenzte Wasserführung, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit oder Hanglage. Für jeden dieser Faktoren sind bestimmte Schwellenwerte festgelegt, zum Beispiel bei Hangneigung mehr als 15 Prozent, bei Durchwurzelungstiefe weniger als 30 cm Wurzelraum oder bei Steinigkeit mehr als 15 Prozent des Oberbodens Felsenfläche, Geröll etc. Als naturbedingt benachteiligt gilt, wenn innerhalb einer Gemarkung einer dieser Faktoren auf mindestens 60 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen (LF) zutrifft.

Daneben müssen die Bundesländer über die Ertragsmesszahl (EMZ) festlegen, welche Gebiete in der Kulisse verbleiben, weil die naturbedingten Nachteile durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit nicht ausgeglichen werden können.

Als Berggebiete gelten nun Regionen mit mindestens 700 m Höhenlage oder mindestens 500 m Höhe und einer Hangneigung von mindestens 15 Prozent oder mit einer Hangneigung von mindestens 18 Prozent.

Daneben können Bundesländer noch weitere Gemarkungen als benachteiligt ausweisen. Hierfür müssen spezifische Gründe vorliegen. So müssen mindestens 60 Prozent der LF wegen ungünstiger Form, schlechter Erreichbarkeit, EMZ, Hochwassergefahr oder Dauergrünland benachteiligt sein. Gleichzeitig muss die Gemarkung für den Erhalt oder die Verbesserung der Umwelt, des ländlichen Raums oder für den Tourismus wichtig sein. Maximal 10 Prozent der Landesfläche dürfen laut EU in diese Kategorie.